

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Testversionen von IQDoQ-Lizenzprogrammen

! Bitte lesen Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bevor Sie die IQDoQ-Software einsetzen!

1 Nutzungsrecht

- 1.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das zeitlich befristete, einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht zur Nutzung der in der Testvereinbarung aufgeführten Programmteile (Komponenten, Module, Programmbeschreibung und Betriebsanleitung), nachfolgend „Software“, zu Testzwecken.
- 1.2 Das Recht auf Benutzung der Software gilt ausschließlich für den Lizenznehmer. Eine Übertragung des Benutzungsrechts an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers ist unzulässig.
- 1.3 Enthält die Software Softwarekomponenten anderer Hersteller (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Open Source Software), gelten die gesondert aufgeführten Bedingungen des jeweiligen Herstellers für die betreffenden Softwarekomponenten.

2 Beschränkungen

- 2.1 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers abzuändern, in sie einzugreifen, sie zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu deassemblieren oder von ihr abgeleitete Werke zu erstellen. Mit der Software verbundenes Schriftmaterial darf der Lizenznehmer nicht vervielfältigen, übersetzen, abändern oder hiervon abgeleitete Werke erstellen.

3 Vervielfältigung

- 3.1 Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer darf eine angemessene Anzahl von Sicherungs- und Archivierungskopien erstellen. Eine weitergehende Vervielfältigung ist untersagt.
- 3.2 Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registrierungsnummern dürfen nicht entfernt werden.
- 3.3 Es ist ausdrücklich verboten, die Software, wie auch das schriftliche Material, ganz oder teilweise, in ursprünglicher oder abgeänderter Form, in mit anderer Software zusammengemischter oder anderer eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

4 Preise

- 4.1 Preise und Zahlungsbedingungen für die Testlizenzen ergeben sich aus der Testvereinbarung.
- 4.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind alle sonstigen Leistungen des Lizenzgebers nach den jeweils aktuellen Preislisten des Lizenzgebers zu vergüten.

5 Urheberrechtsvorbehalt

- 5.1 Die dem Lizenznehmer überlassene Software einschließlich der Dokumentation und sonstiger Materialien sind und bleiben Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber behält sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Testversionen von IQDoQ-Lizenzprogrammen

6 Dauer des Nutzungsrechts

- 6.1 Das Nutzungsrecht endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch sechs Monate nach Auslieferung der Software. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Software und die Dokumentation an den Lizenzgeber zurückzugeben, die Software und die Dokumentation incl. eventueller Sicherungskopien auf den Rechnern des Lizenznehmers zu löschen und dem Lizenzgeber die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Das Nutzungsrecht erlischt automatisch, wenn der Lizenznehmer die vorliegenden Bedingungen verletzt. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.

7 Gewährleistung

- 7.1 Diese Software ist nicht für den Produktivbetrieb, sondern ausschließlich für Testzwecke bestimmt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und ohne jedwede Gewährleistung.

8 Haftung

- 8.1 Der Lizenzgeber haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e):
- a) Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden, die vom Lizenzgeber oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
 - b) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, der Höhe nach unbegrenzt.
 - c) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Lizenzgebers zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
 - d) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Lizenzgebers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer vertraut und auch vertrauen darf.
 - e) In Fällen der Produkthaftung haftet der Lizenzgeber nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2 Jede weitere Haftung des Lizenzgebers auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- 8.3 Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Lizenzgeber verschuldeten Datenverlust haftet der Lizenzgeber deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Testversionen von IQDoQ-Lizenzprogrammen

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Abänderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erfüllt.
- 9.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bad Vilbel. Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980) wird ebenfalls ausgeschlossen.